

09.02.89

Antrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

zum

Entwurf eines Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Punkt 23 der 597. Sitzung des Bundesrates am 10. Februar 1989

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 2 Nr. 1 b (neu) (§ 9 a Abs. 1 Atomgesetz)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 a (neu) folgende Nummer 1 b einzufügen:

1 b. In § 9 a Abs. 1 sind nach den Worten
"anfallende radioaktive Reststoffe" die Worte
"mit Ausnahme bestrahlter Brennelemente" einzufügen
sowie nach Satz 1 folgender Satz 2 anzufügen:
"Bestrahlte Brennelemente sind nach Gebrauch ohne weitere Verwertung in Anlagen des Bundes nach § 9 a Abs. 3 zur Sicherstellung und Endlagerung abzuliefern."

Begründung:

Die Bundesregierung stellt in ihrem Bericht zur Entsorgung der Kernkraftwerke und anderer kerntechnischer Einrichtungen vom 13.1.1988 an den Deutschen Bundestag, BT-Drs. 11/1632, u.a. fest:

Ausgegeben am 9. FEB. 1989 ...

"Grundlage für die Entsorgung sind das Atomgesetz sowie das Entsorgungskonzept der Bundesregierung, das die gesetzlichen Vorgaben konkretisiert, und die Grundsätze zur Entsorgungsvorsorge für Kernkraftwerke. Das mit Beschluß der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28.9.1979 bestätigte integrierte Entsorgungskonzept sieht die Realisierung der Entsorgung generell durch interne und externe Zwischenlagerung sowie anschließende Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente, durch Verwertung der radioaktiven Reststoffe und durch Konditionierung sowie Endlagerung der radioaktiven Abfälle vor. Dieses Entsorgungskonzept wurde in den vergangenen Jahren entsprechend den Perspektiven des Entsorgungsberichtes aus dem Jahre 1983 weiter verwirklicht...

Die Sicherheit der Entsorgungsanlagen ist für die Bundesregierung oberstes Gebot ..."

Die Eckdaten des Beschlusses der Regierungschefs von Bund und Ländern vom 28.9.1979 waren:

- Die sichere Gewährleistung der Entsorgung der Kernkraftwerke ist eine der unabdingbaren Voraussetzungen für die weitere Nutzung und für den weiteren begrenzten Ausbau der Kernenergie;
- die Wiederaufarbeitung der bestrahlten Brennelemente mit Rückführung der unverbrauchten Kernbrennstoffe und Endlagerung der Wiederaufarbeitungsabfälle nach dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik ist sicherheitstechnisch realisierbar und die notwendige Entsorgung der Kernkraftwerke ist unter den Gesichtspunkten der Ökologie wie auch der Wirtschaftlichkeit gewährleistet;
- die direkte Endlagerung von abgebrannten Brennelementen ohne Wiederaufarbeitung wird so untersucht, daß ein abschließendes Urteil, ob sich hieraus entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben können, in der Mitte der achtziger Jahre möglich wird;

...

- die Erkundung und bergmännische Erschließung des Salzstockes Gorleben wird zügig vorangeführt, so daß die für die notwendigen Entscheidungen erforderlichen Kenntnisse über den Salzstock in der zweiten Hälfte der 80er Jahre vorliegen;
- die oberirdischen Fabrikationsanlagen für die eine oder andere Entsorgungstechnik sowie die Anlagen des Bundes zur Sicherstellung der Endlagerung der radioaktiven Abfälle werden spätestens zum Ende der 90er Jahre betriebsbereit gemacht;
- für eine Übergangszeit müssen Zwischenlagerungsmöglichkeiten ausgebaut werden.

Eine bilanzierende Überprüfung dieser Eckdaten nach dem heutigen Erkenntnisstand ergibt folgendes Bild:

1. Es erscheint zweifelhaft, ob die Entsorgung der Kernkraftwerke über eine Wiederaufarbeitung unter den Gesichtspunkten der Ökologie wie auch der Wirtschaftlichkeit gewährleistet ist.

Die Argumentation, die Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente sei wegen zu erwartender steigender Preise für Natururan wirtschaftlich notwendig, hat sich im nachhinein als nicht stichhaltig erwiesen. Während die Preise für Natururan im letzten Jahrzehnt relativ stabil blieben, stiegen die geschätzten Kosten für die Wiederaufarbeitung der abgebrannten Brennelemente um das Zehnfache. Die Wiederaufarbeitung neuer Brennelemente ist mittlerweile wesentlich teurer als die Produktion neuer Brennelemente aus Natururan. Eine preistreibende Verknappung des Natururans ist nicht absehbar. Kanada hat hieraus die Konsequenzen gezogen und auf eine Wiederaufarbeitung verzichtet.

Auch die unter wirtschaftlichen und versorgungspolitischen Aspekten angedachte Kombination der Wiederaufarbeitung mit der Brütertechnologie ist

in weite Ferne gerückt. Selbst die DWK geht heute davon aus, daß vor der Jahrhundertwende kein "schneller Brüter" gebaut werden kann. Wobei noch die Frage, ob es je zu einem wirklichen "Bruterfolg" im erhofften Sinne kommen könnte, völlig offen ist, denn positiv bestätigende Erkenntnisse aus der Praxis liegen dazu nirgendwo vor.

Ökologisch betrachtet sind ebenfalls erhebliche Zweifel an der Sinnhaftigkeit der Wiederaufarbeitung anzumelden. Es soll dabei nicht auf die Tatsache abgestellt werden, daß die Erfahrungen mit dem Betrieb derartiger Anlagen - wie sie in der Praxis für Sellafield und La Hague vorliegen - lehren, daß erhebliche Kontaminationen der Umwelt mit radioaktiven Stoffen zu verzeichnen sind.

In das Zentrum der Betrachtung soll vielmehr die Frage gerückt werden, ob es denn zutreffend ist, daß sich durch die Wiederaufarbeitung die Menge des radioaktiven Abfalls verringert.

Energietechnisch relevant sind ca. 2 % des in abgebrannten Brennelementen enthaltenen Materials, etwa ein Drittel des ursprünglichen 3 %-Anteils des Uranisotops 235 sowie ein etwa gleichgroßer Anteil neu entstandenen Plutoniums 239 etc.

Der Rest besteht aus dem nicht spaltbaren Uran 238. Die wiederaufgearbeiteten Reste lassen sich zweimal recyceln und nicht, wie häufig dargestellt, weiter im Kreislauf führen. Nach dem zweiten Durchgang in einer Wiederaufarbeitungsanlage macht die hohe Durchsetzung mit störenden Isotopen (z.B. Plutonium 240, 242) die Wiederverwendung der Brennstoffreste unmöglich. Zwar verringert sich das Volumen des hochradioaktiven Abfalls, aber durch die bei der Wiederaufarbeitung zusätzlich anfallenden Müllmengen von mittel- und schwach-radioaktiven Abfällen kommt es insgesamt zu einer

Verzweiflung des radioaktiven Abfalls, der endgelagert werden muß. Die Frage, wo der radioaktive Abfall schließlich bleiben soll, stellt sich mit der Wiederaufarbeitung hinsichtlich der benötigten Endlagerkapazität in brisanterer Form als ohne Wiederaufarbeitung. In den 90er Jahren wird die Bundesrepublik Deutschland die schwach-, mittel- und hochradioaktiven Abfälle aus der französischen Wiederaufarbeitung zurücknehmen müssen.

Das Risiko, daß gegen den Atomwaffensperrvertrag verstoßen wird, wird durch die Wiederaufarbeitung mit Sicherheit größer, weil ausschließlich auf diesem Wege Plutonium in isolierter Form vorliegt und sonst nicht.

2. Ein abschließendes Urteil, wie durch den Beschluß der Regierungschefs vom 28.9.1979 vorgesehen, ob die direkte Endlagerung von abgebrannten Brennelementen entscheidende sicherheitsmäßige Vorteile ergeben könnte, ist Mitte der 80er Jahre nicht getroffen worden. Vielmehr hat die Bundesregierung in ihrem Beschluß vom 23.1.1985 es für zweckmäßig gehalten, "daß in Ergänzung zur Entsorgung mit Wiederaufarbeitung auch Techniken zur direkten Endlagerung abgebrannter Brennelemente weiterentwickelt werden." Sie hat weiter dargelegt, "daß die direkte Endlagerung aus heutiger Sicht nur für solche Brennelemente in Betracht kommt, für die die Entwicklung einer eigenen Wiederaufarbeitungstechnik wirtschaftlich nicht vertretbar ist, insbesondere für Brennelemente aus den im Betrieb befindlichen Hochtemperaturreaktoren."

Ganz abgesehen davon, daß mit der Wiederaufarbeitung - wie oben dargestellt - letztlich keine Entsorgung

stattfinden kann, sei ausdrücklich hervorgehoben, daß unabhängig von dem weiteren energiepolitischen Pfad - Ausbau, Stagnation oder Ende der Kernergie mit oder ohne Wiederaufarbeitung - die Errichtung eines Endlagers zwingend notwendig ist.